

TOP II.5

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	27.03.2025	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Vereinbarung nach §§ 77 SGB VIII mit Yekmal e. V. über die Höhe des
Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen**

Vorlage Nr.: 20251000

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen beträgt ab 01.04.2025
83,57 €.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzu-
schließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Yekmal e. V. wurde 1993 von Eltern und Pädagog*innen als gemeinnütziger Verein mit dem Ziel der Förderung von Partizipation und Bildung vorrangig von Familien mit Migrationshintergrund und kurdischen Wurzeln gegründet. Seit 1993 ist Yekmal e. V. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin und anerkannter Träger der Berliner Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz hat der Träger in Mainz einen Standort.

Am 30.07.2024 kam der Träger auf das Stadtjugendamt Ludwigshafen zu und stellte sich bzw. seine Konzeption im Aufgabenfeld der ambulanten erzieherischen Hilfen in einem persönlichen Gespräch vor. Als Ergebnis dieses Gespräches wurde vereinbart, eine Zusammenarbeit zu erproben.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung:	72.342,50 EUR
Sachkosten:	9.296,01 EUR
Gesamtkosten:	81.638,51 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1.108,76 Stunden.
Der kalkulierte Fachleistungsstundensatz beträgt danach 83,57 €.

Der Kalkulation zugrunde gelegt ist das sogenannte „face to face“ Modell.

Die Hilfen durch den Leistungserbringer werden in Form von direkten und indirekten Leistungen erbracht. Vergütet werden die nachgewiesenen direkten Fachleistungsstunden. Als direkte Leistungen gelten Zeiten, welche mit dem Klienten und seiner Familie im häuslichen und außerhäuslichen Bereich erbracht werden. Hierzu gehören auch Zeiten des direkten Kontaktes, insbesondere mit Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungsbetrieb, Behörden, Nachbarn, etc. soweit diese zur Aufgabenerledigung notwendig sind.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz vom 01.04.2025 bis 31.12.2025 abschließen.

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630301, 3630302, 3630303, 3630306, 3630308, 3630309 und 3630401 sowie das Sachkonto 5562500 an Freie Träger im Haushalt 2025.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt. Ohne Abschluss der gesetzlich verpflichtenden Entgeltvereinbarung, wird keine (weitere) Leistungserbringung durch den Träger erfolgen.